



Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte

Stand: 17.01.2022

- Stellen-/Kantonswechsel (**Ausländerausweis beilegen**)
- Neueinreise eines Jahresaufenthalters
- Kurzfristig Erwerbstätige bis max. 4 Monate
- Jahresaufenthalter (B)
- Umwandlung L in B
- Aufenthalt für 120 Tage im Kalenderjahr
- Kurzaufenthalter (L ab 4 Mte bis max. 364 Tage)
- Asylbewerber (N)
- Nebenerwerb
- Verlängerung / Erneuerung

Arbeitnehmer/in

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
.....

Letzter schweizerischer Arbeitgeber: Wann ausgetreten:

Familienangehörige in der Schweiz:

Für Neueinreisende, die der Visumspflicht unterstehen: Auf welcher Schweizervertretung wird das Visum abgeholt?

Botschaft in:

Arbeitgeber/in

Name/Firma: PLZ / Ort:

Strasse: Art des Betriebs:

Beschäftigung der
Arbeitskraft als: Einsatzort:

Gewünschte Dauer
der Erwerbstätigkeit: von bis Vorgehener Zeitpunkt
der Arbeitsaufnahme:

Gegenwärtiger Personalbestand? Gegenwärtiger Ausländerbestand?

Sachbearbeiter/in, Telefonnummer:

Datum:	Unterschrift/Stempel Arbeitgeber/in:	Unterschrift Arbeitnehmer/in:
--------------	---	--



Hinweise

Dem Gesuch im Zusammenhang mit einer Rekrutierung vom Ausland, von Staatsangehörigen ausserhalb der EU-28, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Stellenbeschrieb
- Lebenslauf
- Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (Inserate **und** RAV-Ausschreibung)
- Diplome, Arbeitszeugnisse
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- ausführliche Gesuchsbegründung

Dem Gesuch für Staatsangehörige aus der EU-27 ist nur eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages und ein heimatliches Reisedokument beizulegen.

A. Einreise

Auf das Gesuch bei neu einreisenden Arbeitnehmenden wird nur eingetreten, wenn sich der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin im Ausland aufhält. Für die Einreise zum Stellenantritt ist eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Einreisebewilligung erforderlich. Wer ohne eine solche Zusicherung in die Schweiz einreist, wird zurückgewiesen.

B. Ausländerbeschränkung

Grundsätzlich kann nur auf Gesuche für neu einreisende Arbeitskräfte eingetreten werden, wenn zuvor eine Kontingentszuteilung oder arbeitsmarktliche Zustimmung durch die Migration und das Staatssekretariat für Migration erfolgte.

C. Stellenantritt

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin ohne Bewilligung. Der Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel unterliegt der Bewilligungspflicht. Touristen und ausländische Staatsangehörige mit Besuchervisum erhalten keine Arbeitsbewilligung.